

„Von allen neu von ihnen zu verlegenden Schriften und neuen Auflagen, ganzen Werken wie einzelnen Theilen oder Stücken, sofort nach Erscheinen, ein Exemplar zur Aufnahme in die Bibliographie des Börsenblattes an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, welche die Redaction dieses Theils des Börsenblattes fortwährend besorgen wird, auf das Regelmäßigste einzusenden.“

Großentheils von der Genauigkeit und Pünktlichkeit, mit der diese unsere angelegentliche Bitte erfüllt wird, dürfte es abhängen, ob jene, gewiß den auswärtigen eben so wie den sächsischen Buchhandlungen erwünschte, versuchsweise gestattete Erleichterung würde fortbestehen können.

Leipzig, den 24. December 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

A b s c h i e d.

Nach höchster Verordnung vom 13. Octbr. 1836 erlöscht mit dem 31. Decbr. d. J. die Wirksamkeit der, seit dem Jahre 1687 hier bestandenen Büchercommission, und des seit 1831 damit verbundenen Censurcollegiums. Die bisherigen Mitglieder beider Behörden zeigen dies hierdurch an, und empfehlen sich dem sehr achtbaren Stande der hiesigen und auswärtigen Herren Buchhändler, in deren Interesse sie ihr eigenes, so wie in der Beförderung desselben den höchsten Lohn ihrer amtlichen Wirksamkeit fanden, zur wohlwollenden Erinnerung.

Leipzig, den 25. December 1836.

Pölig, Wachsmuth, Seeburg.

B u c h h a n d e l.

Facturen-Mißbrauch.

Mehrere Verlagsbändler, und namentlich Herr Scheible in Stuttgart, sendten Expeditionen ihrer Fortsetzungen und sonstigen Werke in den letzten Wochen des Decembers nach Leipzig, die Facturen aber sind von October und November datirt. Aus welchen Gründen dies geschieht, ist jedem, dem diese Manipulation täglich vor Augen liegt, leicht begreiflich. Man scheint aber dabei sehr zu vergessen, daß man damit den Leipziger Commissionair gegen seine auswärtigen Comittenden auf eine sehr unrechte Weise compromittirt, und bei solcher unsicherer Handlungsweise auch aller sichere Nachweis über den Abgang der Pakete verloren geht. Es ist Zeit, daß solcher Ungebühr einmal ernst entgegengetreten werde. Sonst dachte kein solider Buchhändler daran, geschweige daß er es that!

Zum Usancencoder.

Vorschlag zu einem Geschäfts-Contract zwischen Buchhandlungen.

Der Usancen-Coder soll zwar die Ungewissheiten beseitigen, welche im Allgemeinen sowohl, wie in einzelnen Fällen, bisher Statt fanden. Diesen Zweck wird er auch unter solchen Geschäftsfreunden vollkommen erfüllen, welche, von gleicher Rechtlichkeit und Ehrliche befeelt, sehr selten seiner als Schiedsrichter bedürfen werden. Es wird also, so wie

überhaupt alle Gesetze, hauptsächlich um der Schwachen und der Böswilligen halben vorhanden sein müssen. Gegen diejenigen, welche blos ersteres sind, wird er in den meisten Fällen gute Dienste leisten; sie werden sich dadurch zur Ordnung bringen lassen. Gegen die letzteren aber reicht er entweder gar nicht hin, oder aber, es vermindert die Berufung auf ihn in gerichtlichen Fällen die dann ohnehin großen Weitläufigkeiten durchaus nicht. Dem wäre jedoch auf folgende bündige Weise abzuhelpfen.

In keinen andern geschäftlichen Verhältnissen wird es zum zweiten Male vorkommen, daß Zwei oder Mehrere mit einander Geschäfte ohne vorherige Feststellung der Bedingungen, selbst nur in brieflicher, viel weniger in contractlicher Form, machen, wie dies seit so vielen Jahren im Buchhandel geschieht, so daß es ein nun ganz eingerosteter, aber eben so schädlicher und zugleich lächerlicher Uebelstand geworden ist, der nur wenig durch die Annahme, daß Rechtlichkeit in unserm Stande eine vorherrschende Tugend sei, beschönigt oder gar gerechtfertigt werden kann. Warum also die bereits bestehenden Geschäftsverhältnisse der Buchhandlungen sowohl als alle, die sie noch künftig einleiten, ohne diejenigen Formalitäten lassen, welche in allen kaufmännischen und andern Geschäftsverhältnissen Statt finden? Ich schlage demnach vor, daß eine Art von Contract-Schema aufgestellt werde, in welchem die Hauptbedingungen, unter denen man Geschäfte machen will, aufgeführt sind, und noch ein angemessener offener Raum gelassen wird, um noch besondere Bestimmungen, wie sie in den Verhältnissen der Contrahenten liegen, hinzufügen zu können. Ein solches Contract-Schema muß mit allen legalen (jedoch außergerichtlichen) Formen versehen sein, um bei Prozessen als bindendes (betreffenden Falls sogar wechselseitiges) Beweismittel gegen Contravenienten zu dienen und wird jedesmal von den Contrahenten durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Handlungssiegels vollzogen, im Duplicat ausgefertigt und gegenseitig ausgetauscht. Jede Handlung, welche in creditgebenden Verhältnissen ist, wird die Kosten nicht scheuen, sich eine hinreichende Anzahl von einem solchen Contract-Schema drucken zu lassen, um sie überall da, wo es ihr dienlich scheint, anzuwenden und deren gegenseitige Vollziehung zur Be-